

SATZUNG

für den

TENNISCLUB GERMERSHEIM e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Name des Vereins ist "Tennisclub Germersheim, eingetragener Verein".
2. Er hat seinen Sitz in Germersheim. Die Clubfarben sind „Blau-Weiß“.
3. Tag der Errichtung der Neufassung der Satzung ist der 18. Januar 1969.
4. Änderungen der Satzung erfolgten gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen am 20.05.1950, 18.01.1969, 27.1.1972, 12.02.1993, 22.02.2010, 21.03.2016 sowie am 18.03.2022.

§ 2

Der Tennisclub Germersheim e.V. ist der als eingetragener Verein wiedergegründete frühere Tennisclub Germersheim. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Verein hat sich im Einzelnen zur Aufgabe gestellt:

- a) die planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Tennissports und ergänzender Sportarten,
- b) die Förderung der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder,
- c) die Betreuung und sportliche Ausbildung der Jugend,
- d) die Ausübung des Tennissports durch Mannschafts- und Breitensport.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus
Ehrenmitgliedern
aktiven Mitgliedern
passiven Mitgliedern
jugendlichen Mitgliedern.

2. Jugendliche Mitglieder haben nachweislich ihre Berufsausbildung (Lehre bzw. Schulausbildung einschl. Studium) noch nicht beendet. Sie erlangen Wahl- und Stimmrecht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Ihr 1. Wohnsitz liegt im Einzugsbereich der Stadt Germersheim.

§ 5 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft steht jedem Unbescholtenen offen.
2. Aufnahmeanträge sind an den Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand binnen vierzehn Tagen nach Erhalt des Aufnahmeantrages.
3. Der Antragsteller wird spielberechtigt mit dem Erwerb des Spielausweises.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligem Austritt oder durch den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Jahres zulässig und ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Bis zum Ausscheiden hat das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen. Mit dem Tag des Ausscheidens erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beiträgen mehr als 3 Monate rückständig ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung - das zweite Mal unter Androhung des Ausschlusses - seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
4. Über den Ausschluss aus einem anderen wichtigen Grund entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Er ist eine Bringschuld.
2. Der Beitrag gliedert sich in einen im Voraus zu entrichtenden Grundbeitrag und in ein Spielgeld für die aktiven Mitglieder.
3. Die Höhe von Beitrag, Spielgeld und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung je nach Bedarf des Vereins festgesetzt.
4. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Sportwart,
dem Freizeit- und Breitensportwart,
dem Jugendwart,
dem technischen Leiter,

dem Leiter Clubhausbewirtschaftung,
dem Schriftführer und Pressewart.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand ist einzuberufen, sobald es erforderlich erscheint, oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung beantragt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von 3 Kalenderjahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Widerrufung der Bestellung während der Amtsdauer ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen. Die Beschlüsse werden der nächsten Mitgliederversammlung zur Information und Genehmigung vorgelegt.

§ 10

1. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.
2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Vermögensrechtlich unterliegen der Vorsitzende und sein Stellvertreter den Beschlüssen des Vorstandes.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand, den Beirat und die Mitgliederversammlung ein und leitet deren Verhandlungen.

§ 11

Der stellvertretende Vorsitzende nimmt sich neben der Vertretung des Vorsitzenden vor allem der internen Fragen des Vereins an.

§ 12

1. Der Schatzmeister hat die Beiträge einzuziehen und das bare Vermögen des Vereins zu verwalten. Er führt die Mitgliederliste.
2. Seine Rechnungsführung ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre zu bestimmende Kassenprüfer nachzuprüfen, die der Mitgliederversammlung jedes Jahr Bericht zu erstatten haben. Die Wahl der Kassenprüfer findet im Rahmen der Vorstandssitzung statt.

§ 13

1. Der Sportwart ist zuständig für die Organisation und Betreuung der Vereinsmannschaften für die Teilnahme an den Medenspielen, der Trainingsarbeit für die aktiven Spieler sowie deren Teilnahme an Verbandsturnieren.
2. Der Freizeit- und Breitensportwart ist zuständig für die Organisation und Ausrichtung der Clubmeisterschaften und sonstigen Turniere des Vereins sowie für die Integration und Betreuung neuer Mitglieder.
3. Der Jugendwart ist zuständig für die Organisation der Jugendarbeit im Verein.

§ 14

Der technische Leiter ist zuständig und verantwortlich für die Instandsetzung und Instandhaltung der gesamten Sportanlage. Er führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Platzwartes.

§ 15

Der Leiter Clubhausbewirtschaftung ist zuständig für die Organisation der Bewirtschaftung des Clubhauses.

§ 16

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Protokolle über die Sitzungen von Vorstand, Beirat und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

Der Beirat unterstützt den Vorstand in der Ausübung seiner Tätigkeit. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Wahlen in den Beirat erfolgen gemeinsam mit den Vorstandswahlen. Die Amtsdauer beträgt ebenfalls drei Kalenderjahre.

§ 18 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sind:

- die ordentliche Mitgliederversammlung oder Generalversammlung,
- die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 19

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres statt. Sie muss jedoch noch vor Beginn der Osterferien durchgeführt sein.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist durch veröffentlichen im Gemeindeblatt der Stadt Germersheim, durch Aushang im Clubhaus am schwarzen Bretten und auf der Vereinshomepage mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen

4. Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig, sofern vorschriftsmäßig eingeladen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet - soweit nichts Anderes bestimmt - die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Beantragen mindestens zehn stimmberechtigte Teilnehmer an der Mitgliederversammlung die geheime Abstimmung, ist dem Antrag zu entsprechen.
6. In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Anträge abgestimmt werden, die spätestens eine Woche vor der Abstimmung beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich eingereicht worden sind.
7. Die Mitgliederversammlung wird über Art und Umfang sowie Änderungen der pauschalen Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder informiert und genehmigt diese. Ihr steht ein Vetorecht zu.

§ 20

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel- Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Bestellung der Liquidatoren befindet die die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung.

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das nach der Liquidation des Vereins verbleibendes Vermögen der Stadt Germersheim mit der Auflage zu übertragen, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports einzusetzen.

§ 22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel- Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ende der Satzung.

Germersheim, den 25.01.2023